



**Livia Járóka**  
Vizepräsidentin

D 308969 25.06.2019

**PER EINSCHREIBEN**  
**MIT RÜCKSCHEIN**



**Betrifft:** Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten  
Unser Zeichen: **A(2019)3034C** (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrte(r) 

Am 12. März 2019 erhielt das Europäische Parlament Ihren Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich auf die Europawahlkampagne „Diesmal wähle ich“ von 2019 beziehen. Sie haben ausdrücklich den Zugriff auf Folgendes angefragt:

- 1) Die Gesamtkonzeption der Informationskampagne „Diesmal wähle ich“
- 2) Die Liste aller beteiligten und genutzten Medienkanäle und TV-/Radiosender
- 3) Im Rahmen dieser Kampagne abgeschlossene Verträge
- 4) Aufstellung der bisher im Rahmen dieser Kampagne angefallenen sowie geplanten Kosten
- 5) Die Standorte der Werbepлакate, -poster und sonstiger Werbemaßnahmen

Das Parlament hat am 26. April 2019 beschlossen, einen teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren.

In dem Beschluss wird der Vermerk des Generalsekretärs vom 8. November 2017 mit dem Titel „Vorschlag für die institutionelle Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments für die Europawahlen 2019“ als das von Ihnen unter Nummer 1 angeforderte Dokument identifiziert und der Zugang verweigert, da eine Offenlegung den laufenden Entscheidungsprozess des Parlaments ernstlich beeinträchtigen würde. Es werden darin 145 Einzelverträge/ -aufträge hervorgehend aus 35 Rahmenverträgen und 313 Direktverträge/ -aufträge im Zusammenhang mit der Europawahl 2019 ermittelt und der Zugang dazu verweigert, da diese Verträge durch die Ausnahmeregelung in Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zum Schutz von geschäftlichen Interessen abgedeckt sind. Der Beschluss enthält das unter Punkt 4 angeforderte Dokument, eine Liste der Beträge, die für Verträge zur Förderung der Europawahl 2019 aufgewendet

---

livia.jaroka@europarl.europa.eu - [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu)

Brussels EP Office: ASP 09E130 - 60 Rue Wiertz - B 1047 Brussels

F-67070 Strasbourg - LOW T12046 - Tel. +33 3 881-75544 - Fax +33 3 881-79544

wurden. Sie werden des Weiteren darüber informiert, dass das Parlament keine Dokumente besitzt, die den von Ihnen unter den Punkten 2) und 5) angeforderten entsprechen.

Am 7. Mai 2019 reichten Sie einen Zweitantrag ein, in dem Sie das Parlament aufforderten, seinen ursprünglichen Standpunkt zu überdenken.

Im Einklang mit Artikel 116 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und Artikel 15 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über eine Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments<sup>1</sup> beantworte ich als Vizepräsidentin mit Zuständigkeit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten im Namen und unter der Aufsicht des Präsidiums Ihren Zweitantrag.

### **Dokument unter 1)**

In Ihrem Zweitantrag machen Sie geltend, das Parlament habe nicht nachgewiesen, dass sich der Vermerk auf eine noch zu treffende Entscheidung beziehe, und seine Behauptung, der Vermerk enthalte Vorgespräche, nicht begründet. Ihrer Meinung nach würde sich der Vermerk nicht auf eine noch zu treffende Entscheidung beziehen und solche Ausführungen auch nicht enthalten. Der Zugang der Öffentlichkeit zu dem Vermerk hätte daher gewährt werden müssen.

Entgegen Ihrer Behauptung hat das Parlament erklärt, dass der Vermerk Vorgespräche über die Durchführung einer Kommunikationskampagne enthält. Dies wird auch durch den Titel des Vermerks belegt.

In dem Vermerk werden die Grundsätze der Kommunikationskampagne, die Zielgruppen, die Messaging-Strategie, die Medienstrategie, die Soziale-Medien-Strategie, die bezahlte-Medien-Strategie sowie die Kampagnenzeitleiste und -organisation ausführlich erläutert.

Da der Vermerk von den Mitgliedern des Präsidiums, des höchsten Verwaltungsgremiums des Europäischen Parlaments, gebilligt wurde, ist damit die parlamentarische Verwaltung und insbesondere die Generaldirektion Kommunikation darüber informiert worden, wie in Bezug auf die Europäische Wahl 2019 kommuniziert werden soll.

Wenn die Einzelheiten der darin enthaltenen Ausführungen und Ziele offengelegt worden wären, hätten sie von Personen aus der Öffentlichkeit dazu verwendet werden können, die Durchführung der Kampagne und die diesbezüglichen Entscheidungen der Verwaltung des Europäischen Parlaments zu kritisieren und zu beeinträchtigen. Daher kann bestätigt werden, dass das Parlament Gründe hatte, den Zugang zu dem Vermerk zu verweigern, um den Entscheidungsprozess des Parlaments zu schützen.

Obwohl die Wahl nun stattgefunden hat, können die Einzelheiten der Kommunikationsstrategie des Parlaments und die darin geäußerten Ansichten der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da dies derzeit den Entscheidungsprozess des Parlaments im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde.

Wenn die Einzelheiten der Kommunikationsstrategie des Parlaments und die in den Anmerkungen zu dieser Strategie enthaltenen Standpunkte in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 veröffentlicht würden, könnten sie zu Kritik und zur Beeinträchtigung der Entscheidungen des Parlaments genutzt werden. Die mit der Abfassung solcher Vermerke beauftragten Dienststellen würden dann künftig davon absehen, die

---

<sup>1</sup> Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Kommunikationsstrategien des Parlaments detailliert und offen darzulegen. Sie würden auf jeden Fall davon Abstand nehmen, Standpunkte zu diskutieren, die hinsichtlich der Kommunikation mit der Öffentlichkeit sensibel sind, die jedoch für die Festlegung einer Kommunikationsstrategie für das Europäische Parlament notwendig oder nützlich sind. Infolge dieser Art von Selbstzensur würde die Veröffentlichung des Vermerks die Möglichkeit des Parlaments, seine Kommunikationsstrategien zu definieren, ernsthaft beschränken.

Der Zugang zu dem Vermerk wird daher gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert. Diese Bestimmung besagt, dass *„der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“*

In Bezug auf das Bestehen eines „überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben Sie weder ein öffentliches Interesse festgestellt, noch war das Parlament in der Lage, ein solches Interesse festzustellen, dem das Interesse am Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs unterzuordnen wäre.

Das Parlament hat die Möglichkeit geprüft, gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen teilweisen Zugang zu dem Vermerk zu gewähren, stellte jedoch fest, dass das Dokument keine Teile enthält, die nicht von der Ausnahme vom Recht auf Zugang betroffen wären.

### **Dokumente unter 3)**

In Ihrem Zweitantrag argumentieren Sie, dass das Parlament einen teilweisen Zugang zu den Verträgen hätte gewähren müssen, die in der ursprünglichen Entscheidung des Parlaments identifiziert worden waren, unter Schwärzung der Elemente, die unter den Schutz der geschäftlichen Interessen fallen.

Wie in der Entscheidung vom 26. April 2019 ausgeführt, enthalten die Verträge Informationen, deren Offenlegung die geschäftlichen Interessen beeinträchtigen würde, und der Zugang zu diesen Informationen muss aufgrund Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert werden, was Sie nicht bestreiten. Sie haben auch kein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung festgestellt, und das Parlament war nicht in der Lage, ein solches Interesse festzustellen, welches das Interesse am Schutz der geschäftlichen Interessen der betroffenen Parteien überwiegt.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass das Organ in Ausnahmefällen von der Verpflichtung zur Gewährung eines teilweisen Zugangs abweichen kann, wenn sich der Verwaltungsaufwand für das Schwärzen der nicht offenzulegenden Teile als besonders hoch herausstellt und die Grenzen dessen überschreitet, was vernünftigerweise gefordert werden kann.<sup>2</sup>

Das Parlament befindet sich in genau dieser Situation. Sie beantragen derzeit den Zugang zu 145 Einzelverträgen / -aufträgen, die unter 35 Rahmenverträgen geschlossen wurden und zu 313 direkten Verträgen / Aufträgen im Zusammenhang mit der Europawahl 2019. Das Parlament ist daher der Ansicht, dass die Bewertung und Schwärzung geschützter Teile in jedem der angeforderten Verträge besonders aufwendig wäre, während das Interesse an einer möglichen Offenlegung ungeschützter Teile allenfalls ungewiss ist.

---

<sup>2</sup> *Kuijer v Council*, T-211/00, EU:T:2002:30, RandNr. 56.

### **Dokumente unter 2) und 5)**

Sie haben zunächst eine Liste aller beteiligten und genutzten Medienkanäle und TV- / Radiosender (unter Punkt 2) sowie die Standorte von Werbeplakaten, -postern und sonstiger Werbung (unter Punkt 5) angefordert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt nur für die im Besitz der Organe befindlichen Dokumente. Die Daten, die aus einer Datenbank extrahiert werden können, ohne dass die Datenbank neu programmiert werden muss, können als Dokument<sup>3</sup> angefordert werden. Jedoch fallen die Daten, die nicht routinemäßig abgerufen werden können, nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften für den Zugang zu Dokumenten.

Aufgrund der Art und Weise, wie die Kampagne über ein Netzwerk von Kommunikationsmultiplikatoren und Partnern organisiert wurde, kann das Parlament die Liste aller an der Kampagne beteiligten Medienkanäle nicht durch eine routinemäßige Abfrage einer Datenbank erstellen. Soweit dies möglich ist, müsste die Verwaltung die Informationen in vielen Dokumenten recherchieren, verifizieren und zusammenstellen. Dies gilt auch für die Standorte der Werbung.

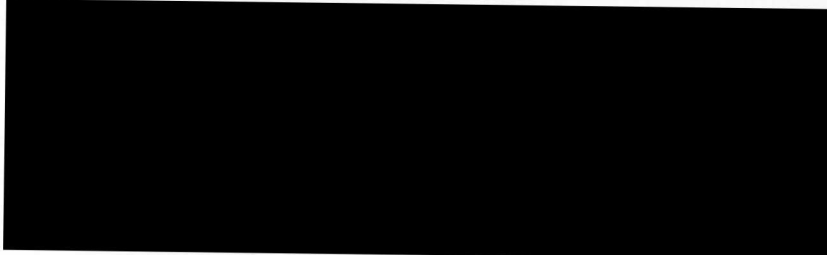
In diesem Zusammenhang muss das Parlament seine ursprüngliche Entscheidung bestätigen. Das Organ kann Ihren Anträgen unter 2) und 5) nicht nachkommen, da es sich nicht um Anträge auf Zugang zu bestehenden Dokumenten des Europäischen Parlaments handelt.

### **Fazit**

Folglich bestätige ich hiermit die ursprüngliche Entscheidung des Parlaments, den Zugang zu den unter 1) bzw. 3) angeforderten Dokumenten zu verweigern, um den Entscheidungsprozess des Parlaments in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu schützen bzw. zum Schutz der geschäftlichen Interessen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Ich bestätige darüber hinaus die Entscheidung des Parlaments, Ihren Anträgen gemäß den Nummern 2 und 5 nicht stattzugeben, da es sich nicht um Anträge auf Vorlage von Dokumenten des Europäischen Parlaments im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 handelt.

Abschließend möchte ich Sie auf die Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen, die Ihnen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zur Verfügung stehen. Sie können nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union entweder Klage beim Gerichtshof erheben oder eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



<sup>3</sup> *Dufour v ECB*, T-436/09, EU:T:2011:634, Randnrn. 103 und 153.